



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERI- SCHEN ZIVILGESETZBUCHES (EG ZGB)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	15.06.21
Autor:	Andreas Scheuber	Status:		DruckDatum:	30.06.21
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung (Bericht) Teilrevision EG ZGB.docx			Registratur:	2020.NWGSD.9

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis (Vernehmlassungsteilnehmende)	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil über die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.....	5
4	Auswertung des Fragebogens.....	6
4.1	Mitglieder der KESB und Zusammensetzung des Spruchkörpers	6
4.2	Präsidium und Verfahrensleitung	6
4.3	Geschäfte mit Einzelzuständigkeit	6
4.4	Grundsatz zur Kostentragung im Erwachsenenschutz.....	7
4.5	Mittellosigkeit im Erwachsenenschutz.....	9
4.6	Grundsatz zur Kostentragung im Kinderschutz	10
4.7	Mittellosigkeit im Kinderschutz	12
4.8	Unterstützungspflicht der Verwandten	13
5	Weitere Anregungen und Bemerkungen.....	15

1 Abkürzungsverzeichnis (Vernehmlassungsteilnehmende)

Politische Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei Nidwalden
Die Mitte	Die Mitte Nidwalden
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Kanton Nidwalden
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei Nidwalden
Die junge Mitte	Die Junge Mitte Nidwalden
JFNW	Junge Freisinnig-Demokratische Partei Nidwalden

Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

2 Einleitung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 32 vom 26. Januar 2021 den Entwurf zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; NG 211.1) zuhanden der externen Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. April 2021.

Die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden und die Gemeindepräsidentenkonferenz wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladenener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	SVP, Die Mitte, FDP, GN, SP	--	--	JSVP, Die junge Mitte, JFNW
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	--	BEC	GPK

3 Gesamturteil über die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

Folgende Fragestellungen der externen Vernehmlassung waren zentral: Organisation des Spruchkörpers, Stärkung der Verfahrensleitung, Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Unterstützungspflicht der Verwandten.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die allermeisten Punkte der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Besonders unbestritten sind die Verbesserung der Organisation der KESB und die dynamische Ausgestaltung des Spruchkörpers, die Entflechtung der Aufgaben des Präsidiums und die Stärkung der Verfahrensleitung sowie die systematische Neuregelung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit.

Eine gewisse Uneinigkeit herrscht bei den Vernehmlassungsteilnehmenden beim Grundsatz zur Kostentragung im Kinderschutz. Die grosse Mehrheit befürwortet die Änderung, wonach der Kanton neu die amtlichen Kosten im Bereich des Kinderschutzes trägt und auf den finanziellen Rückgriff auf das Kind bzw. die Eltern grundsätzlich verzichtet wird. Es werde dadurch die Umsetzung der bestmöglichen Massnahme im Sinne des Kindeswohls gefördert. Eine Minderheit ist der Auffassung, dass nach Art. 7 des Gebührengesetzes (GebG; NG 265.5) für alle Amtshandlungen amtliche Kosten zu erheben seien und kein Grund bestehe, davon abzuweichen.

Weiter gibt es unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Unterstützungspflicht der Verwandten. Die Mehrheit befürwortet klar, dass die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde, welche die Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat, weiterhin berechtigt ist, diese auf zivilrechtlichem Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen. Sie befürwortet auch, dass der Kanton neu auf diese Möglichkeit verzichtet. Befürworter bringen unter anderem vor, dass der mit der Geltendmachung der Verwandtenunterstützung entstehende Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum finanziellen Ertrag stehe und dass konkurrierende Ansprüche von Gemeinden und Kanton verhindert würden. Eine Minderheit der Gemeinden hebt ihre Erfahrung hervor, dass vereinzelt grosse Beträge erfolgreich geltend gemacht werden konnten. Sie ist der Ansicht, dass der Kanton die Kosten auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen solle.

4 Auswertung des Fragebogens

4.1 Mitglieder der KESB und Zusammensetzung des Spruchkörpers

Befürworten Sie die Verbesserung der Organisation der KESB und die dynamische Ausgestaltung des Spruchkörpers (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30a nEG ZGB)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die Mitte, FDP, GN, SP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme
x		Wir befürworten die Verbesserung der KESB-Organisation in Nidwalden. Wir begrüßen eine Präzisierung der "dynamischen Ausgestaltung des Spruchkörpers". Unser Vorschlag: Es ist zu prüfen, ob diese Liste auf dem Verordnungswege geregelt werden kann.	SVP	Kenntnisnahme Die Gesetzesdelegation an den Regierungsrat ist teilweise rechtlich problematisch, da die Entscheide in die Rechtsstellung der einzelnen betroffenen Personen eingreifen. Die Zuständigkeiten sind deshalb auf Gesetzesstufe zu normieren. Aus Sicht des Regierungsrates macht es zudem keinen Sinn, die Zuständigkeiten teilweise auf Gesetzesstufe und teilweise auf Verordnungsstufe zu regeln.

4.2 Präsidium und Verfahrensleitung

Befürworten Sie die Entflechtung der Aufgaben des Präsidiums sowie die Stärkung der Verfahrensleitung (Art. 30, Art. 30a und Art. 30b nEG ZGB)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			SVP, Die Mitte, FDP, GN, SP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme

4.3 Geschäfte mit Einzelzuständigkeit

Haben Sie Bemerkungen zur systematischen Neuregelung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit (Art. 30b nEG ZGB)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x		Die Mitte, FDP, GN, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme

x		Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der Katalog der Geschäfte nicht in die Verordnung eingepflegt werden kann.	SVP	Kenntnisnahme Die Gesetzesdelegation an den Regierungsrat ist teilweise rechtlich problematisch, da die Entscheide in die Rechtsstellung der einzelnen betroffenen Personen eingreifen. Die Zuständigkeiten sind deshalb auf Gesetzesstufe zu normieren. Aus Sicht des Regierungsrates macht es zudem keinen Sinn, die Zuständigkeiten teilweise auf Gesetzesstufe und teilweise auf Verordnungsstufe zu regeln.
x		Im Gesetz wird die Begrifflichkeit "Einzelzuständigkeit" nicht verwendet, stattdessen wird von Verfahrensleitung gesprochen. Verfahrensleitung ist ein unscharfer Begriff, auch wenn in 3er-Besetzung entschieden wird, hat ein Behördenmitglied die Verfahrensleitung inne. Die Einzelzuständigkeit sollte im Gesetz klar von einem Entscheid im 3er-Gremium unterscheidbar sein. Es macht daher mehr Sinn und wäre transparenter von Einzelzuständigkeit (als von Verfahrensleitung) zu sprechen.	SP	Teilweise Gutheissung Die vorliegende Revision will mittels Stärkung der Verfahrensleitung und gleichzeitiger Entlastung des Präsidiums eine effiziente Besorgung der Geschäfte der KESB ermöglichen. Indem neu bestimmte Geschäfte nicht mehr in die Einzelzuständigkeit des Präsidiums, sondern in jene des verfahrensleitenden Behördenmitglieds fallen, wird die Entscheidungskompetenz dort angesiedelt, wo aufgrund der zu leistenden Vorarbeit das nötige Wissen im konkreten Fall bereits vorhanden ist. Zur Klarstellung, dass es sich bei Art. 30b Abs. 2 bis 4 um Geschäfte in der Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung handelt, werden die Begriffe angepasst (neu «Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung»).

4.4 Grundsatz zur Kostentragung im Erwachsenenschutz

Befürworten Sie, dass die betroffenen Personen weiterhin die Kosten des Erwachsenenschutzverfahrens im Grundsatz tragen müssen (Art. 41 Abs. 1 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist das Betreuungsgesetz anwendbar, trägt der Kanton wie bis anhin einen Grossteil der Kosten. Die betroffenen Personen bezahlen eine Eigenleistung und die Nebenkosten (Art. 41 Abs. 2 nEG ZGB).

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die Mitte, FDP, GN, SP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme
x		Frage: Wie setzen sich die geltenden Tarife zusammen? Dies im Sinne der Nachvollziehbarkeit.	SVP	Kenntnisnahme Die amtlichen Kosten der KESB stützen sich gemäss Art. 116

			<p>Abs. 1 Verwaltungsrechtspflege-gesetz (VRG) auf die Gebühren-gesetzgebung. Gemäss Anhang zur Vollzugsverordnung zum Ge-setz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung) betragen die Gebühren der KESB im Allge-meinen grundsätzlich Fr. 150.- bis 2'000.- (Ziff. 2.1.2.1) zuzüglich Auslagen (z.B. Kosten für Gut-achten) und für die Entgegen-nahme von Erklärungen, für das Ausstellen von Bescheinigungen wie insb. Handlungsfähigkeits-zeugnissen Fr. 20.- bis Fr. 200.00 (Ziff.2.1.2.2). Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Gebühr nach Zeitaufwand (vgl. Art. 12 Gebüh-ren-gesetz). Die KESB stützt sich bei der Festsetzung der amtlichen Kosten zudem auf die Richtlinien der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB) Nidwal-den zur Gebührenanwendung.</p> <p>Die Bemessung der Beistands-entschädigung und des Spesen-ersatzes richtet sich nach Art. 404 ZGB und der kantonalen Bei-standsentschädigungsverord-nung (BEV, NG 211.12; vgl. Art. 45 EG ZGB). Diese Verord-nung unterscheidet zwischen ei-nem einfachen Mandat mit wenig Betreuung, einem durchschnittli-chen Mandat mit persönlicher Be-treuung und einem schwierigen Mandat mit zeitlich aufwendiger Betreuung (§ 5 BEV). Die Bei-standspersonen haben für die Mandatsführung während zwei Jahren Anspruch auf eine Ent-schädigungspauschale von Fr. 300.- bis 1'500.- für ein einfa-ches Mandat, von Fr. 1'500.- bis Fr. 3'000.- für ein durchschnittli-ches Mandat und von Fr. 3'000.- bis Fr. 6'000.- für ein schwieriges Mandat. Auch für den Spesener-satz (§ 6 BEV) sieht die Bei-standsentschädigung Pauscha-len vor (Fahrspesen je nach Aufwand von Fr. 100.- bis Fr. 300.- pro Jahr und für Auslagen wie Porti, Telefonate usw. eine Jahrespauschale von Fr. 200.-). Vorbehalten bleibt die detaillierte Ausweisung von Auslagen.</p>
--	--	--	--

				<p>Die Eigenleistungsbeiträge gemäss Betreuungsgesetzgebung betragen (Anhang zur Betreuungsverordnung):</p> <p>► Stationäre Betreuungsangebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten Fr. 133.- je Tag • Bei minderjährigen Personen Fr. 700.- je Monat • bei kranken Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 BetrG Fr. 20.- je Tag • bei weiteren Personen Fr. 80.- je Tag <p>► Ambulante Betreuungsangebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Aufenthalt in einer Tagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung Fr. 45.- je Tag • für ambulante Hilfen wie insbesondere die ambulante Familienunterstützung Fr. 25.- je Tag
--	--	--	--	---

4.5 Mittellosigkeit im Erwachsenenschutz

Befürworten Sie, dass die betroffenen Personen bei Mittellosigkeit ihren Kostenanteil nicht nur für stationäre, sondern neu auch für ambulante Massnahmen, die nicht von der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind, bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen müssen (Art. 41 Abs. 3 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist der Kanton gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig, ist das Gesuch beim Kanton einzureichen.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			SVP, FDP, SP, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme
x		Es macht Sinn, nicht mehr zwischen stationären und ambulanten Massnahme bei Kostenübernahme durch den Kanton zu unterscheiden. Dadurch werden ambulante Lösungsansätze gefördert, wenn diese besser sind.	Die Mitte	Kenntnisnahme
x		Wie definiert der Kanton "Mittellosigkeit"? Aus Sicht der Grünen NW müsste das Niveau der Einkommens-/Vermögensgrenze höher ausfallen als die Schwelle zum Eintritt in die wirtschaftliche Sozialhilfe.	GN	Kenntnisnahme Die Vollzugsverordnung zum EG ZGB über die Entschädigung für Beiständinnen und Beistände (Beistandsentschädigungsverordnung; NG 211.12) regelt in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 die Vermögenslosig-

				keit. Die Mittellosigkeit wird gestützt auf diesen Grundsatz analog berechnet. Die KESB wird die bestehenden Richtlinien zur Gebührenanwendung nach Verabschiedung dieser Teilrevision überprüfen und bei Bedarf überarbeiten.
x		Voraussetzung: Die anfallenden Kosten bewegen sich in jenem Rahmen gemäss der Anmerkung unter Punkt 4.2 des Berichts zur externen Vernehmlassung.	BUO	Kenntnisnahme
x		Bemerkungen: Obergrenze (wie beim Betreuungsgesetz) festlegen.	DAL	Kenntnisnahme Der Kostenanteil der betroffenen Personen bzw. bei Mittellosigkeit die Unterstützungspflicht der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinden richtet sich gemäss Art. 41 Abs. 4 nZGB nach der Betreuungsgesetzgebung (Anhang zur Betreuungsverordnung): ► Ambulante Betreuungsangebote: • für den Aufenthalt in einer Tagesstätte oder vergleichbaren Einrichtung Fr. 45.- je Tag • für ambulante Hilfen wie insbesondere die ambulante Familienunterstützung Fr. 25.- je Tag Die Beiträge sind demnach bereits bei aktueller Rechtsgrundlage geregelt.
x		Diese Änderung wird keine spürbaren finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben.	HER	Kenntnisnahme

4.6 Grundsatz zur Kostentragung im Kinderschutz

Befürworten Sie die Änderung, wonach der Kanton neu die amtlichen Kosten des Kinderschutzes trägt und auf den finanziellen Rückgriff auf das Kind bzw. die Eltern grundsätzlich verzichtet (Art. 42 Abs. 1 nEG ZGB)?

Hinweis: Die unterhaltspflichtigen Personen haben weiterhin einen angemessenen Teil der Kosten ambulanter und stationären Massnahmen zu tragen (Art. 42 Abs. 2 nEG ZGB).

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die Mitte, GN, SP, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST	Kenntnisnahme
x		Wir gehen davon aus, dass die Kosten pro Jahr unter CHF 50'000 bleiben.	SVP	Kenntnisnahme
x		Die FDP. Die Liberalen stehen für eine hohe Eigenverantwortung auch im Familienbereich. Im Sinn des Kindeswohl, damit eine bestmögliche	FDP	Kenntnisnahme

		Massnahme auch umgesetzt werden kann, unterstützen wir hier die Kostenübernahme durch den Kanton.		
	x	<p>Grundsätzlich sind gemäss Art. 7 Gebührengesetz (GesG; NG 265.5) für alle Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide sowie für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen amtliche Kosten zu erheben.</p> <p>Die vorgebrachte Begründung, wonach gerade vorliegend davon abzuweichen und die Unentgeltlichkeit vorzusehen ist, reicht dazu nicht. Nur um einer allfälligen Gefährdung der konstruktiven Zusammenarbeit im Kindeschutzverfahren zum vornherein aus dem Weg zu gehen, soll auf die amtlichen Kosten verzichtet werden. Mit gleicher Begründung müssten wohl viele Behörden (und Gerichte) auf die Erhebung von amtliche Kosten verzichten.</p> <p>Der Spruchbehörde wird es hier (zu) einfach gemacht. Es darf von einer Behörde erwartet werden, dass sie auch die Auferlegung der amtlichen Kosten gegenüber den Parteien sachlich zu vertreten und zu verantworten hat.</p> <p>Für den Gemeinderat ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton hier leichtfertig auf einen Teil der jährlichen Einnahmen von CHF 44'300.00 zu verzichten bereit ist.</p> <p>Die Eltern haben die amtlichen Kosten zu tragen. Bei Mittellosigkeit des Kindes bzw. der Eltern müssen/können die Kosten (wie beim Erwachsenenschutz) vom Kanton übernommen werden.</p>	DAL	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vorliegend ist es nicht das Ziel, es der Behörde möglichst einfach zu machen. Im Bereich des Kindeschutzes ist es jedoch besonders wichtig, die Eltern und ein allfällig grösseres Familiensystem im Hinblick auf das Kindeswohl zur konstruktiven Zusammenarbeit untereinander und mit den involvierten Fachpersonen zu gewinnen. In der Praxis wird dies durch die möglichen finanziellen Folgen des Einschreitens der KESB und der angeordneten Massnahmen erschwert. Oder ein bestehender Konflikt zwischen den Eltern, der zum Einschreiten der KESB geführt hatte, wird durch die finanziellen Folgen verstärkt, was Boden für gegenseitige Be- und Anschuldigungen der Eltern bietet. Mit anderen Worten gibt es Situationen, in denen Eltern den bestehenden Konflikt auf Elternebene zusätzlich bei der Frage nach der Kostentragung austragen. Dies kann bspw. dazu führen, dass das Kind noch stärker in den elterlichen Konflikt involviert wird und der Loyalitätskonflikt verstärkt wird, in welchem es sich befindet. Oder aber gewisse Elternteile verweigern oder behindern die konstruktive Zusammenarbeit. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass eine einvernehmliche Lösung in der Hauptsache (z.B. Besuchsrecht) zwischen den Eltern unter anderem aufgrund der Kostenfrage nicht zustande kommt. Insbesondere im Bereich des Kindeschutzes ist die KESB auch nicht eins zu eins mit einem Gericht vergleichbar. Das Zivilgericht entscheidet in einem bestimmten Zeitpunkt und schliesst damit das Verfahren ab. Ordnet die KESB für ein Kind beispielsweise eine Beistandschaft an, so bleibt die KESB im Rahmen der Berichtsgenehmigung oder späteren Anpassung der Massnahme involviert. Dabei ist die KESB gleichermassen wie die mandatsführende Bei-</p>

				<p>standsperson auf die Zusammenarbeit mit den involvierten Personen angewiesen, was bei einem Gericht nicht gleichermassen der Fall ist.</p> <p>Schliesslich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Kanton mit der angestrebten Regelung nicht auf insgesamt Fr. 44'300.- verzichtet, sondern ausschliesslich auf den auf Kindesschutzverfahren anfallende Anteil. Da die Kontoführung nicht zwischen Kindes- und Erwachsenenschutz unterscheidet, lässt sich die Höhe der fakturierten Kosten im Kindesschutzverfahren nicht genau beziffern.</p>
	x	<p>Grundsätzlich sind gemäss Art. 7 Gebührengesetz (GesG; NG 265.5) für alle Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheidungen sowie für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen amtliche Kosten zu erheben.</p> <p>Die vorgebrachte Begründung, wonach gerade vorliegend davon abzuweichen und die Unentgeltlichkeit vorzusehen ist, reicht dazu nicht.</p> <p>Nur um einer allfälligen Gefährdung der konstruktiven Zusammenarbeit im Kindesschutzverfahren zum vornherein aus dem Weg zu gehen, soll auf die amtlichen Kosten verzichtet werden. Mit gleicher Begründung müssten wohl viele Behörden (und Gerichte) auf die Erhebung von amtlichen Kosten verzichten.</p> <p>Der Spruchbehörde wird es hier (zu) einfach gemacht. Es darf von einer Behörde erwartet werden, dass sie auch die Auferlegung der amtlichen Kosten gegenüber den Parteien sachlich zu vertreten und zu verantworten hat.</p> <p>Für den Gemeinderat ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton hier leichtfertig auf einen Teil der jährlichen Einnahmen von CHF 44'300 zu verzichten bereit ist.</p> <p>Die Eltern haben die amtlichen Kosten zu tragen.</p>	WOL	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe obige Bemerkungen zur Gemeinde DAL.</p>

4.7 Mittellosigkeit im Kindesschutz

Befürworten Sie, dass die unterhaltspflichtigen Personen bei Mittellosigkeit ihren Kostenanteil nicht nur für stationäre, sondern neu auch für ambulante Massnahmen, die nicht von der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind, bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen müssen (Art. 42 Abs. 3 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist der Kanton gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig, ist das Gesuch beim Kanton einzureichen.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			SVP, Die Mitte, FDP, SP, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme
x		Definition "Mittellosigkeit", s. Punkt 5	GN	Kenntnisnahme Siehe Bemerkungen unter Ziff. 4.5 (GN).
x		Im Betreuungsgesetz ist eine Obergrenze von CHF 700 festgelegt. Diese Obergrenze fehlt hier. Somit sind die Gemeinden im luftleeren Raum. Mit wie vielen Prozenten sind die Eigenleistungen verrechenbar? Die Nebenkosten dürfen ebenfalls nicht vergessen werden.	DAL	Kenntnisnahme Der Kostenanteil der betroffenen Personen bzw. bei Mittellosigkeit die Unterstützungspflicht der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinden richtet sich gemäss Art. 42 Abs. 2 nZGB nach der Betreuungsgesetzgebung (Anhang zur Betreuungsverordnung): ► Ambulante Betreuungsangebote: <ul style="list-style-type: none"> • für den Aufenthalt in einer Tagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung Fr. 45.- je Tag • für ambulante Hilfen wie insbesondere die ambulante Familienunterstützung Fr. 25.- je Tag Die Beiträge sind demnach bereits bei aktueller Rechtsgrundlage geregelt.

4.8 Unterstützungspflicht der Verwandten

Befürworten Sie, dass die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde, welche die Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat, weiterhin berechtigt ist, diese auf zivilrechtlichem Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen, der Kanton jedoch neu auf diese Möglichkeit verzichtet (Art. 43 nEG ZGB)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			FDP, GN, SP, BUO, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST	Kenntnisnahme
x		Die Auswirkungen sind unklar. KANN-Formulierungen können grundsätzlich immer Probleme und Interpretationsmöglichkeiten schaffen und sind daher zu vermeiden.	SVP	Kenntnisnahme Die Gemeinden sollen nicht gezwungen werden, sondern sollen selber und eigenverantwortlich beurteilen können, ob sich für sie der mit dem Rückgriff auf unterstützungspflichtige Verwandte verbundene, oft sehr grosse zeitliche Aufwand lohnt.

X		Mit dem Verzicht auf die Kostenerhebung seitens des Kantons kann ein optimaler Lösungsansatz angestrebt werden, der sonst ausgeschlagen wird, weil in den meisten Fällen keine finanzielle Mittel vorhanden sind. Der Rückgriff auf unterstützungspflichtige Verwandte ist sehr aufwändig und steht zu keinem angemessenen Verhältnis zum finanziellen Ertrag.	Die Mitte	Kenntnisnahme
	x	Es wird nicht bestritten, dass die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht eine Ausnahme darstellt. Aber es wird hier der Behörde (zu) einfach gemacht, zum vornherein auf mögliche Einnahmen zu verzichten. Wieso soll dies beim Kanton nicht funktionieren, wenn es bei den Gemeinden teilweise klappt? Der Kanton hat die Kosten auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen.	DAL	Kenntnisnahme Mit dem Verzicht auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung durch den Kanton wird ein optimaler Lösungsansatz angestrebt. Der Rückgriff auf unterstützungspflichtige Verwandte ist sehr aufwändig und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum finanziellen Ertrag, da oftmals keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind. Die Gemeinden können weiterhin eigenverantwortlich beurteilen, ob sich für sie der mit dem Rückgriff auf unterstützungspflichtige Verwandte verbundene, oft sehr grosse zeitliche Aufwand lohnt. Konkurrierende Ansprüche der Gemeinden und des Kantons werden vermieden.
	x	Konkurrenzierende Ansprüche gegenüber den Verwandten zwischen Gemeinde und Kanton werden verhindert.	HER	Kenntnisnahme
	x	Es wird nicht bestritten, dass die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht eine Ausnahme darstellt. Aber die Erfahrung der Gemeinde Stans zeigt auch, dass vereinzelt grosse Beträge erfolgreich geltend gemacht werden konnten. Hier wird es der Behörde (zu) einfach gemacht, wenn im Voraus auf mögliche Einnahmen verzichtet wird. Wieso soll dies beim Kanton nicht funktionieren, wenn es bei den Gemeinden doch klappt? Der Kanton hat die Kosten auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen.	STA	Kenntnisnahme Siehe obige Bemerkungen zur Gemeinde DAL.
	x	Es wird nicht bestritten, dass die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht eine Ausnahme darstellt. Aber die Erfahrung der Gemeinde Wolfenschiessen zeigt auch, dass vereinzelt grosse Beträge erfolgreich geltend gemacht werden konnten. Auch hier wird es der Behörde (zu) einfach gemacht, zum vornherein auf mögliche Einnahmen zu verzichten. Wieso soll dies beim Kanton nicht funktionieren, wenn es bei den Gemeinden doch klappt? Der Kanton hat die Kosten auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen.	WOL	Kenntnisnahme Siehe obige Bemerkungen zur Gemeinde DAL.

5 Weitere Anregungen und Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
Die Mitte	<p>Die Mitte Nidwalden begrüsst die geplanten Optimierungsmassnahmen für die Organisation der KESB. Nach der generellen Überprüfung in Form eines Untersuchungsberichts der KESB wurden Mängel festgestellt und Anpassungen vorgenommen. Aus der Sicht der Mitte Nidwalden beurteilen wir alle geplanten Anpassungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Diese Teilrevision organisiert den Spruchkörper besser, stärkt die Verfahrensleitung, regelt die Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die ambulanten Massnahmen und Nachbetreuungen. Die Auswirkungen auf der Ebene Kanton, Gemeinde und Private sind marginal und werden keinen grossen Veränderungen unterworfen sein.</p> <p>Die Mitte Nidwalden begrüsst den Vorschlag der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG, ZGB) und unterstützt die Anpassungen dieser Teilrevision; es bestehen von unserer Seite keine weiteren Ergänzungen.</p>	Kenntnisnahme
GN	<p>Die Grünen Nidwalden schätzen die Entwicklung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde NW sehr, welche sich seit ihrem Start 2013 entgegen den vielen nationalen negativen Schlagzeilen zu einer professionellen Fachstelle manifestiert hat.</p> <p>Bei der Kostentragung im Erwachsenen- sowie im Kinderschutz gilt es unbedingt, Schwelleneffekte zu verhindern. Dies in Situationen, wenn selber Betroffene oder Eltern von Kindern mit einer angeordneten Abklärung bzw. Massnahmen durch ihren zu leistenden Kostenanteil in die wirtschaftliche Sozialhilfe abrutschen können und dadurch mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen haben (z.B. Verlust der Aufenthaltsbewilligung). Die Zusammenarbeit der Familien mit Beiständen darf nicht zusätzlich durch die Angst gefährdet werden, dass der Gang in die Sozialhilfe droht.</p>	Kenntnisnahme
BUO	<p>Mitteilungspflicht der KESB: Voraussetzung Anpassung EG ZGB ist die definitive Änderung des Art. 449c, wo die Einwohnergemeinde explizit erwähnt ist (siehe Anhang). Die Einwohner-, Steuer- sowie Teilungsämter der Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Angaben angewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Aufhebung von Art. 35 EG ZGB tritt erst mit Inkraftsetzung des geänderten Art. 449c ZGB in Kraft (vgl. Ziff. III des Änderungserlasses dieser Vorlage).</p>
EMO	<p>Der Gemeinderat dankt für den verständlichen Bericht zur externen Vernehmlassung und die Vorbereitung der Teilrevision.</p> <p>Gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015 fallen die gesamten Erbschaftssteuern an den Kanton Nidwalden. Zuvor wurden die Anteile zwischen dem Kanton Nidwalden (80%) und den Nidwaldner Gemeinden (20%) aufgeteilt.</p> <p>In seiner Vernehmlassung vom 18. November 2014 hat der Gemeinderat Ennetmoos festgehalten: "Wir erachten es als legitimes Recht der Gemeinde, dass sie weiterhin Anspruch auf mindestens einen Teil der Erbschafts- und Schenkungssteuern erheben. Die Gemeinden betreiben einen hohen Aufwand in der Standortpflege der Einwohner und erledigen die Aufgaben der Teilungsbehörden, die in den letzten Jahren immer anspruchsvoller und komplexer geworden sind. Es ist ein Akt der Fairness, dass die Gemeinden am Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer beteiligt werden."</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates Ennetmoos sind die kantonalen erbrechtlichen Bestimmungen inkohärent (Aufgaben kommunale</p>	<p>Kenntnisnahme Die angesprochene Thematik ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des EG ZGB. Sie kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aufgenommen werden, da der Gesetzgebungsprozess bereits zu weit fortgeschritten ist.</p> <p>Der Regierungsrat wird dieses Anliegen ausserhalb dieses Gesetzgebungsprojekts prüfen und mit den Gemeinden Rücksprache nehmen.</p>

	<p>Teilungsbehörde, Abteilung für öffentliche Inventarisationen, Justiz und Sicherheitsdirektion).</p> <p>Die vom eidgenössischen Parlament im Dezember 2020 beschlossene Änderung des Erbrechts sollte genutzt werden, um die erbrechtlichen Abläufe im Kanton Nidwalden grundsätzlich und gesamtheitlich zu überdenken. Wie wir bereits in der Vernehmlassung 2014 festgestellt haben, sind die Aufgabe der Teilungsbehörden in den letzten Jahren immer anspruchsvoller und komplexer geworden. Diese Entwicklung hat sich nun seit 2014 noch in verstärktem Ausmass fortgesetzt. Eine Trendwende ist diesbezüglich leider nicht zu erwarten.</p>	
STA	<p>Aufhebung Art. 35 EG ZGB: Es soll sichergestellt werden, dass die Einwohnerkontrolle über jede Massnahme informiert wird, welche die Handlungsfähigkeit einer Person mit Wohnsitz in der Gemeinde einschränkt. Ohne eine solche Information, muss die Wohnsitzgemeinde bzw. die Einwohnerkontrolle davon ausgehen, dass die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Bundesrecht regelt die Mitteilungspflichten abschliessend (Art. 449c neuZGB). Der Kanton darf keine weitergehende Regelung treffen.</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli